



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

17. Oktober 2016

Seite 1 von 3

Die Linke.
Bündnis 90/Die Grünen
Fraktionen im Kreistag Lippe
Kreishaus
Felix Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Aktenzeichen
31.41.02 (5)
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Caroline Mindach
caroline.mindach@bezreg-
detmold.nrw.de
Zimmer: D305
Telefon 05231 71-3101
Fax 05231 71-823101

**Ihr Schreiben vom 20.09.2016
Kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten gegen den Landrat
des Kreises Lippe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 20.09.2016 haben Sie mich gebeten, umgehend alle Schritte einzuleiten, damit der Vorrang eines Bundesgesetzes –hier: des Betriebsverfassungsgesetzes- durch den Kreis Lippe respektiert wird.

Ihre Eingabe lege ich dahingehend aus, dass Sie ein kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten im Rahmen der Rechtsaufsicht gemäß § 57 Abs. 1 KreisO NRW i.V.m. §§ 121 ff. GO NRW begehren.

Mit Schreiben vom 26.09.2016 habe ich den Landrat des Kreises Lippe mit Fristsetzung zum 10.10.2016 um Stellungnahme gebeten. Der Bericht des Landrates liegt mir nunmehr vor.
Im Einzelnen ergibt sich danach folgendes Bild:

I. Sachverhalt

Mit Beschluss vom 11.05.2016 stellte das Arbeitsgericht –Az. 3 BV 28/14– im Beschlussverfahren fest, „dass die Errichtung eines Konzernbetriebsrats für die privatrechtlich organisierten Unternehmen des Kreises Lippe, an welcher er mehrheitlich beteiligt ist, am 13.07.2015 zulässig war.“

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515



Gegen diesen Beschluss legten am 14.07.2016 beim Landesarbeitsgericht Hamm mehrere Gesellschaften des Klinikverbundes und der sogenannten vbe-Gruppe, an denen der Kreis beteiligt ist, Beschwerde ein.

Am 07.09.2016 brachten Sie dann gemäß Drcks. 117/2016 zur Beschlussfassung im Kreistag Lippe am 26.09.2016 einen Antrag auf Weisung gerichtet an die Vertreter in den kommunalen Beteiligungen ein, im Wesentlichen mit dem Inhalt, die gegen den o.a. Beschluss eingelegten Beschwerden zurückzunehmen.

Der Antrag ist ausweislich der Niederschriften des Kreisausschusses vom 19.09.2016, Top 1, Seite 11 und des Kreistages vom 26.09.2016, TOP 13, Seite 14 mehrheitlich abgelehnt worden.

II. Rechtslage

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage komme ich zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung geltenden Rechts nicht erkennbar und somit kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht geboten sind.

Die Gemeinden und Kreise haben nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung das Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Das bedeutet, dass sie selbständig und in eigener Verantwortung ihre Entscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen treffen.

Ein kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten könnte daher nur dann geboten sein, wenn der Beschluss des Kreistages vom 26.09.2016, eine nach § 113 Abs. 1 GO NRW mögliche Weisung zu unterlassen, d.h. wenn das Unterlassen der Weisung zur Rücknahme der Beschwerde gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts, rechtswidrig wäre.

Ein Unterlassen ist rechtswidrig, wenn eine korrespondierende Rechtspflicht zum Handeln besteht.

Eine solche könnte sich zwar grundsätzlich aus einer maßgeblichen, verbindlichen gerichtlichen Entscheidung ergeben. Der in Rede stehende Beschluss des Arbeitsgerichtes Detmold ist aber gerade nicht rechtskräftig geworden. Vielmehr ist das arbeitsgerichtliche Rechtsmittelverfahren noch nicht abgeschlossen.

Das Gebrauchmachen von einem zulässigen Rechtsmittel bewegt sich hier nicht nur im Rahmen der garantierten Spielräume des kommunalen



Datum: 17. Oktober 2016

Seite 3 von 3

Selbstverwaltungsrechts, sondern auch im Rahmen rechtsstaatlicher Garantien. Dies gilt insbesondere dann, wenn es um die Klärung von komplexen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung geht und prägende obergerichtliche Entscheidungen gänzlich fehlen.

Eine Rechtspflicht zum Verzicht auf Rechtsmittel widerspräche allen rechtsstaatlichen Grundsätzen.

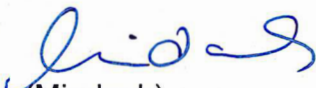
Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Tenor der arbeitsgerichtlichen Entscheidung.

Nach alledem begründet das Gebrauchmachen von Rechtsmitteln weder einen Verstoß gegen das Betriebsverfassungsgesetz noch gegen kommunalrechtliche Regelungen.

Anlass, kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, sehe ich daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Mindach)